

Süddeutsche Zeitung 30.9./ 1.10.06

## Auch bei langer Trennung haben Eltern Anspruch auf ihr Kind

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Ein 14-jähriges Mädchen muss nach Afghanistan zurückkehren

Von Helmut Kerscher

Im Streit um die Rückkehr eines ausländischen Kindes, das in Deutschland medizinisch behandelt wurde, steht auch nach jahrelanger Trennung das Recht der leiblichen Eltern an erster Stelle. Das folgt aus einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Fall eines 14-jährigen afghanischen Mädchens, das im Jahr 1999 wegen einer schweren Verletzung nach Deutschland kam und fünf Jahre bei einer Gastfamilie wohnte. Der Staat dürfe ein Kind nur ausnahmsweise von seinen Eltern trennen, hieß es.

Auf die Verfassungsbeschwerde des Vaters hin hob Karlsruhe einen Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm auf, demzufolge das Mädchen bis Ende 2006 in Deutschland bleiben sollte. Das OLG muss nun sowohl die eindringlichen Erläuterungen zur Bedeutung des Elternrechts berücksichtigen als auch den Hinweis der Behörden, dass ein Verbleiben des Kindes in Deutschland nach

dem 18. Lebensjahr nicht gesichert sei. Nach Angaben der Rechtsanwältin des Vaters, Elke Nill (Heidelberg), bestehen die Eltern auch bei einer für sie erneut positiven Entscheidung nicht auf einer sofortigen Rückkehr nach Kabul. Sie wollten es ihrem Kind „so leicht wie möglich“ machen und würden es voraussichtlich bis zum Abschluss der Realschule in Deutschland lassen. Danach könne es mit Hilfe des humanitären Vereins „Kinderberg Stuttgart“ wieder in Afghanistan Fuß fassen und mit ihrer Herkunftsfamilie vertraut werden. Das Mädchen lebe nicht mehr in der Gastfamilie, sondern nach einem Aufenthalt in einem Heim bei einem neuen Vormund.

Das Kind zog sich vermutlich durch eine Mine so schwere Beinverletzungen zu, dass eine Amputation drohte. Durch Vermittlung der humanitären ärztlichen Vereinigung Hammer Forum wurde es im September 1999 nach Deutschland geflogen, wo es in Thüringen nach mehreren Operationen geheilt wurde. Eine verhei-

ratete Krankenschwester nahm die Siebenjährige bei sich auf. Zum Vormund wurde das Hammer Forum bestimmt. 2002 begann zwischen der Gastfamilie und den Eltern der Kampf um das Kind. Nach gegensätzlichen Beschlüssen zweier Amtsgerichte entschied das OLG Hamm 1993 nach einer Verhandlung, bei der die Eltern zugegen waren, zugunsten der Gastfamilie. Es habe sich ein Eltern-Kind-Verhältnis entwickelt. Wenn es „zur Unzeit“ aus der gewohnten Umgebung herausgenommen und in die eigene Familie zurückgeführt werde, sei dies eine Gefährdung des Kindeswohls. Dem Kind drohe nach dem Kulturschock der Umstellung auf die deutschen Lebensverhältnisse ein weiterer Kulturschock.

Gegen diesen Beschluss legte der Vater, der nach afghanischem Recht das alleinige Sorgerecht hat, erfolgreich Verfassungsbeschwerde ein. Eine Kammer in Karlsruhe nahm die Beschwerde auch deshalb zur Entscheidung an, weil von dem angegriffenen Beschluss eine ab-

schreckende Wirkung ausgehe. So sei zu befürchten, dass im Ausland lebende Eltern ihre Kinder deutlich seltener im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen nach Deutschland einreisen lassen würden.

Karlsruhe betonte die Bedeutung des Elternrechts, das vom Staat als natürliches und damit vorgegebenes Recht anerkannt werde. Der Staat nehme auch in Kauf, dass ein Kind durch einen Entschluss der Eltern Nachteile erleide. Eine gerichtliche Trennung sei nur bei einem schwerwiegenden Fehlverhalten und einer erheblichen Gefährdung des Kindeswohls gerechtfertigt. Bei einem zeitlich längeren Pflegeverhältnis könne die Herausgabe des Kindes zwar zu Schädigungen führen. Im konkreten Fall gehe es aber nicht um eine Pflegefamilie, sondern um Gasteltern. Zudem hätten sich die Gerichte zu wenig mit den Lebensverhältnissen der Herkunftsfamilie, den Perspektiven des Kindes in seinem Heimatland und den Bindungen an die Eltern befasst. (Aktenzeichen: 1 BvR 476/04)